

**Verwaltungsvorschriften
zu § 13 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

Vom 7. Mai 2018

JustVA III A 4

Telefon 90 13 - 3429 oder 90 13 -0, intern 9 13 - 3429

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 3, Unterbringung und Verlegung, § 13 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes in der Fassung vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), das durch Gesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geändert worden ist, bestimmt:

1

(1) Im offenen Vollzug können bauliche und technische Sicherungsvorkehrungen gegen Entweichungen, insbesondere Fenstergitter und besonders gesicherte Türen, entfallen.

(2) Für die Gestaltung des offenen Vollzugs gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- a) Den Untergebrachten wird ermöglicht, sich innerhalb der Einrichtung nach Maßgabe der dafür getroffenen Regelungen frei zu bewegen.
- b) Die Außentüren der Unterkunftsgebäude können zeitweise verschlossen bleiben.
- c) Die Zimmer der Untergebrachten können auch während der nächtlichen Ruhezeit geöffnet bleiben.

2

Die Untergebrachten sind nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 SVVollzG Bln in den offenen Vollzug zu verlegen, da es auch zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten erforderlich ist, die Untergebrachten im Rahmen der Entlassungsvorbereitung an das Leben in Freiheit zu gewöhnen.

3

(1) Bei der Entscheidung über die Unterbringung im offenen Vollzug, vor allem zur Entlassungsvorbereitung, ist zu berücksichtigen, ob die Untergebrachten durch ihr Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt haben, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken.

(2) Im Rahmen der Eignungsprüfung für die Unterbringung im offenen Vollzug ist bei den Strafverfolgungsbehörden festzustellen, ob Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig sind. Das Ergebnis der Abfrage ist aktenkundig zu machen. Erfolgt die Abfrage nach Satz 1 fernmündlich und werden Ermittlungs- oder Strafverfahren bekannt, so sind Stand und Gegenstand der Verfahren schriftlich zu erfragen.

(3) Vor Unterbringung von ausländischen Untergebrachten im offenen Vollzug ist durch Anfrage bei der Ausländerbehörde festzustellen, ob ein Ausweisungsverfahren anhängig ist und gegebenenfalls in welchem Verfahrensstand sich dieses befindet. Äußert sich die Ausländerbehörde trotz Hinweises auf die im Vollzug zu treffende Entscheidung nicht innerhalb von einem Monat, in besonders bezeichneten Eilfällen nicht innerhalb von zwei Wochen, wird ohne ihre Mitteilung entschieden.

(4) Die Entscheidung über die Eignung der Untergebrachten für die Unterbringung im offenen Vollzug bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung setzt in der Regel die Einholung eines Sachverständigengutachtens voraus. Die Einholung eines Gutachtens und die gegebenenfalls dann erfolgende Zustimmung der Aufsichtsbehörde kommen wiederum erst in Betracht, wenn die Einrichtung zuvor im Rahmen einer vorläufigen Einschätzung zu einer für die Unterbringung im offenen Vollzug günstigen Gesamtabwägung gelangt ist. Den Auftrag für das Sachverständigengutachten zur Frage der Eignung zur Unterbringung im offenen Vollzug erteilt die Aufsichtsbehörde. Vor der endgültigen Entscheidung ist das zuständige Gericht zu hören. Über die nachfolgende Konferenz nach § 8 Absatz 5 SVVollzG Bln hat die Einrichtung eine Niederschrift zu fertigen; gutachterliche Äußerungen sind aktenkundig zu machen.

4

Vom offenen Vollzug ausgeschlossen sind Untergebrachte,

- a) gegen die Untersuchungs- oder Auslieferungshaft angeordnet ist oder
- b) gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und die aus dem Vollzug der Sicherungsverwahrung abgeschoben werden sollen, sofern die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse eine Missbrauchs- oder Fluchtgefahr begründen.

5

(1) Ungeeignet für die Unterbringung im offenen Vollzug sind in der Regel insbesondere Untergebrachte,

- a) die erheblich suchtfährdet sind,

- b) die während des laufenden Freiheitsentzugs entwichen sind oder dies versucht haben, eine Gefangenenmeuterei gemäß § 121 StGB begangen oder sich an solchen Taten beteiligt haben,
- c) die aus der letzten Lockerung nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während ihrer letzten Lockerung eine strafbare Handlung begangen haben,
- d) die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen sind, oder über die Erkenntnisse über eine Zugehörigkeit zur organisierten Kriminalität, zum politischen oder religiösen Extremismus vorliegen oder
- e) gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, sofern die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse eine Missbrauchs- oder Fluchtgefahr begründen.

(2) Erheblich suchtfährdet im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) sind diejenigen Untergebrachten, deren Betäubungsmittel- oder Alkoholproblematik im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung oder während des Vollzugsverlaufs medizinisch diagnostiziert ist.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 Buchstaben a) bis d) können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Absatz 2 können Untergebrachte, die sich in einem Substitutionsprogramm befinden, im offenen Vollzug untergebracht werden.

6

(1) Diese Verwaltungsvorschriften zu § 13 SVVollzG Bln treten am 14. Mai 2018 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 13. Mai 2023 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften zu § 13 SVVollzG Bln vom 24. September 2013 (ABl. S. 2135) außer Kraft.